

## FAQ: Anzeige von Mailboxen beim BAPT

Aus den Newsgroups de.soc.netzwesen und de.soc.recht

Stephan Ackermann

Deutsche Betreiber von Mailboxen sind nach dem Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) verpflichtet, ihre Systeme beim BAPT anzuzeigen. Dieses FAQ will versuchen, die hierzu wichtigsten Fragen der Betroffenen nach deutschem Recht zu klären. Es sei jedoch in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß hierdurch eine anwaltliche Beratung im Einzelfall weder ersetzt werden kann noch soll.

### Hobby-Mailbox: Anzeigepflicht?

*Frage:*

Es heißt, alle Mailboxen müßten bei BAPT angemeldet werden. Gilt die Anmeldepflicht auch für Hobby-Mailboxen?

*Antwort:*

Zunächst ist festzustellen, daß das Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) nicht von einer Anmeldung spricht, sondern von einer Anzeige und einer Registrierung.

Die Pflicht zur Anzeige besteht für alle, die Telekommunikationsdienstleistungen für andere erbringen. Aus dem Begriff "Dienstleistung" leitet das BAPT her, daß die Anzeigepflicht nur dann gelte, wenn die Telekommunikationsdienstleistung für andere im Rahmen einer Geschäftsbeziehung, also entgeltlich, erbracht wird.

Dieses Auslegungsergebnis ist zweifelhaft. Zwar ist der Dienstvertrag (§ 611 BGB) entgeltlich, doch ist im Gesetz nur von Dienstleistungen und nicht von Dienstverträgen die Rede. Wenn Dienste bzw. Dienstleistungen erbracht werden, heißt das nicht, daß unbedingt ein Dienstvertrag vorliegen muß. Die Dienste können auch in einem anderen rechtlichen Rahmen und unentgeltlich (z.B. Auftrag, § 662 BGB) erbracht werden. Allerdings spiegelt das obige Auslegungsergebnis nun mal die Rechtsauffassung des BAPT wieder.

Hiernach sind also alle Betreiber von (nicht rein internen) Mailboxen oder Internet-Provider zur Anzeige verpflichtet, soweit der Betreiber von den Benutzern (oder von angeschlossenen Boxen, sog. "Server-Gebühr"! ) ein Entgelt erhebt. Ob die (entgeltliche) Dienstleistung gewerblich oder aus Liebhaberei erbracht wird, spielt dagegen für die Anzeige keine Rolle.

Registriert werden nach derzeitiger Praxis allerdings wohl nur die als gewerblich eingestufteten Systeme.

### Unentgeltliche Hobby-Mailbox und Nichtanzeige

*Frage:*

Kann mir ein Nachteil daraus entstehen, wenn ich meine unentgeltlich (!) betriebene Hobby-Mailbox nicht beim BAPT anzeige?

*Antwort:*

Nein. Nach Auffassung des BAPT unterliegen diese Systeme nicht der Anzeigepflicht. Die Betroffenen dürfen auf die Richtigkeit dieser vom BAPT in einem Merkblatt veröffentlichten Rechtsansicht vertrauen. Sollte sich die Rechtsansicht des BAPT einmal ändern oder als falsch erweisen, so kann das nicht zu Lasten derer gehen, die dem Merkblatt vertraut haben. Es wäre dann aber die Anzeige alsbald nachzuholen.

### Hobby-Mailboxen – wie in Zukunft?

*Frage:*

Ist zu erwarten, daß die Anzeigepflicht für Hobby-Mailboxen künftig ganz entfällt?

*Antwort:*

Nach Auskunft der Bundesregierung auf eine kleine parlamentarische Anfrage wird das erwogen (Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache Nr. 13/2148).

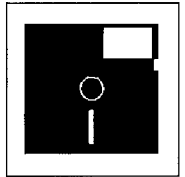
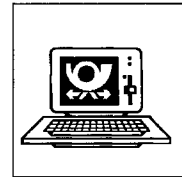
*Frage:*

Kann ich mir die Anzeige nicht sparen, wenn künftig wahrscheinlich die Anzeigepflicht für Hobby-Systeme entfällt?

*Antwort:*

Nein, nach dem geltenden Recht ist sie vorgeschrieben. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld gehandelt werden.

Dr. Stephan Ackermann ist Rechtsanwalt in Hamburg. Er promovierte in Saarbrücken über das Thema "Ausgewählte Rechtsprobleme der Mailbox-Kommunikation".  
E-Mail:  
100074.2706@compuserve.com



*Frage:*

Wieviele Mailboxen wurden bereits angezeigt und registriert?

*Antwort:*

Nach Auskunft der Bundesregierung auf eine kleine parlamentarische Anfrage (s.o.) waren per 19.7.1995 405 Mailboxen angezeigt. Davon wurden 330 registriert. Bei den übrigen 75 soll es sich um Hobby-Mailboxen gehandelt haben, die von der Nichtregistrierung informiert worden seien.

*Frage:*

Muß ich es dem BAPT auch anzeigen, wenn ich meine Mailbox wieder schliesse?

*Antwort:*

Ja, wenn eine anzeigepflichtige Telekommunikationsdienstleistung für andere erbracht wird, ist auch deren Beendigung (sowie jede Änderung der Dienstleistung) anzuzeigen.

*Frage:*

Was kostet die Anzeige/Registrierung?

*Antwort:* Nichts, sie ist kostenlos.

*Frage:*

Was passiert, wenn meine Mailbox registriert wird?

*Antwort:*

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veröffentlicht die Anzeigen halbjährlich in seinem Amtsblatt.

*Frage:*

Wo und wie kann ich das Amtsblatt beziehen?

*Antwort:*

Es ist zum Einzelpreis von DM 1,50 (incl. Versandkosten und nur gegen Vorausüberweisung auf das Postgirokonto 1199-508 beim Postamt Köln, BLZ 370 100 50, mit dem Vermerk: "Veröffentlichung der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen") zu beziehen über:

Vertrieb amtlicher Blätter  
beim Postamt 1,  
Postfach 10 90 01,  
50482 Köln,  
Telefax: 0221/97359-299.

*Frage:*

Bis wann muß die Anzeige vorgenommen werden?

*Antwort:*

Die Anzeige ist innerhalb eines Monats ab Beginn des (öffentlichen) Mailboxbetriebes einzureichen.

*Frage:*

Wo muß ich die Anzeige meiner Mailbox vornehmen?

*Antwort:*

Beim BAPT (Bundesamt für Post und Telekommunikation). Adresse siehe nächste Antwort.

*Frage:*

Wie zeige ich den Betrieb meiner Mailbox an?

*Antwort:*

Das BAPT hält hierfür kostenlos Formulare und ein Merkblatt bereit. Diese können formlos schriftlich, per Telefax oder telefonisch angefordert werden.

**Die Anschrift:**

Bundesamt für Post und Telekommunikation  
111-1/D-REG  
Postfach 8001  
55003 Mainz  
Telefon: 06131/18-1111  
Telefax: 06131/18-5603

Nach Erhalt der Formulare sind diese einfach auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden. Man sollte sich unbedingt eine Kopie der ausgefüllten Formulare aufbewahren.

*Und bei Schließung?*

*Kosten*

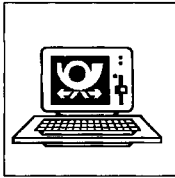
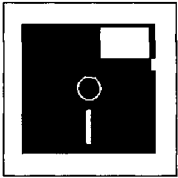
*Folgen*

*Amtsblatt*

*Frist*

*Wo?*

*Wie?*



*Frage:*

Wonach wird in den Formularen gefragt?

*Antwort:*

Es sind Name, Bezeichnung und Anschrift des Betreibers sowie eine Beschreibung der angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen anzugeben. Weiterhin ist eine Erklärung zum Telefondienstmonopol im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) zu unterschreiben.

#### *Hobby-Mailboxen und BAPT*

*Frage:*

Stimmt es, daß das BAPT an der Anzeige von Hobby-Mailboxen nicht interessiert ist, die Formulare einfach nicht zusendet und Anzeigen nicht bearbeitet?

*Antwort:*

Dies wird jedenfalls von verschiedenen Betreibern solcher Systeme berichtet.

#### *Nichtzusendung - was tun?*

*Frage:*

Was mache ich, wenn das BAPT mir das Anmeldeformular nicht zusendet?

*Antwort:*

Wenn es sich um eine unentgeltlich betriebene Mailbox handelt, ist diese (jedenfalls nach Auffassung des BAPT, s.o.) nicht anzeigepflichtig. Daher braucht und sollte nichts weiter unternommen werden. Wer aber ganz sicher gehen will, kann wie nachstehend beschrieben vorgehen.

Bei nicht unentgeltlich betriebenen Mailboxen sollte das BAPT nochmals angeschrieben werden. In dem Schreiben sollte festgestellt werden, daß die angeforderten Formulare nicht zugesandt worden seien und man deshalb die Anzeige nunmehr formlos vornehme. Dann sollten die oben genannten Angaben gemacht werden. Dieses Schreiben dann per Einschreiben/Rückschein an das BAPT senden. Den Rückschein an eine Kopie des Schreibens heften und gut aufbewahren.

#### *Rechtsfolgen bei Nicht-Anzeige*

*Frage:*

Welche Folgen hat es, wenn ich der Anzeigepflicht nicht nachkomme?

*Antwort:*

Nach § 19a Fernmeldeanlagengesetz (FAG) kann für unterlassene, verspätete oder unrichtige Anzeigen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 DM verhängt werden.

*Dieses FAQ wurde von Rechtsanwalt Dr. Stephan Ackermann, Hamburg, erstellt. Es wird jeweils zum Anfang eines Monats in de.soc.recht und de.soc.netzwesen veröffentlicht und darf in vollständiger und unveränderter Form kostenfrei über die Netze und sonstige elektronische Online-Medien weiterverbreitet werden. Anderweitige Verwertung nur mit Einwilligung des Autors.*

*Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind sehr willkommen.*